

**Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in
Nordrhein-Westfalen
(Zukunftsinvestitionsgesetz NRW - ZulnvG NRW)**

**1. Abschnitt
Aufschlüsselung der Gesamtmittel**

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

- (1) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen der Bund und das Land zusätzliche Investitionen mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Hierzu stellen der Bund und das Land insgesamt 2 844 586 666 Euro nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder *vom... BGBl....* (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) zur Verfügung.
- (2) Der Bundesanteil beträgt 2 133 440 000 Euro, der Anteil des Landes einschließlich der Gemeinden (GV) 711 146 666 Euro. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden zu 75% aus Bundesmitteln und zu 25% aus Landesmitteln finanziert.
- (3) Für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur werden insgesamt 1 848 981 333 Euro bereitgestellt. Für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur werden insgesamt 995 605 333 Euro bereitgestellt.
- (4) Investitionen, die aus den gemäß der Anlage zu diesem Gesetz für die Gemeinden (GV) bereitzustellen Mitteln oder aus den Mitteln für Investitionen in Krankenhäusern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 finanziert werden, gelten als kommunalbezogen. Bei kommunalbezogenen Investitionsmaßnahmen tragen das Land und die Gemeinde (GV) jeweils 12,5% der förderungsfähigen Kosten. Die Aufbringung des kommunalen Anteils richtet sich nach § 8.
- (5) Die Investitionen erfolgen bedarfsgerecht und trägerneutral.

§ 2

Aufteilung der Mittel

- (1) Von den Mitteln für Bildungsinfrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 werden 464 000 000 Euro vom Land für Investitionen in Hochschulen und Forschung verwendet. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium. Für kommunalbezogene Investitionen in Bildungsinfrastruktur werden 1 384 981 333 Euro pauschal bereitgestellt.
- (2) Von den Mitteln für Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 stellen die Gemeinden (GV) vorab 170 000 000 Euro für Investitionen in Krankenhäuser zur Verfügung. 825 605 333 Euro werden nach den Kriterien des § 3 Absatz 2 pauschal auf die Gemeinden (GV) verteilt.

2. Abschnitt Regelungen für Gemeinden (GV)

§ 3

Verteilungsschlüssel

- (1) Der Betrag nach § 2 Absatz 1 Satz 3 für Bildungsinfrastruktur wird auf der Basis der Schülerzahl der allgemeinbildenden, der berufsbildenden Schulen und der Ersatzschulen verteilt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Als Zahl der Schüler gilt die in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2007.
- (2) Von dem Betrag nach § 2 Absatz 2 Satz 3 für Infrastruktur werden
 - a) den Gemeinden 362 853 543,85 Euro bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt zu sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche.
 - b) den Kreisen 20 640 133,33 Euro und den Landschaftsverbänden 29 308 989,32 Euro bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt nach der maßgeblichen Einwohnerzahl.
 - c) den Gemeinden 324 008 812,94 Euro, den Kreisen 48 297 911,98 Euro und den Landschaftsverbänden 40 495 941,58 Euro bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt anteilig im Verhältnis der festgesetzten Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 7, 10 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2009 vom 11. Februar 2009 (*GV. NRW. Seite ...*).
- (3) Als maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne des Absatz 2 gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2007. Als Gebietsfläche im Sinne des Absatz 2 ist der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2007 zugrunde zu legen, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.
- (4) Die Höhe der für die einzelnen Gemeinden (GV) bereitzustellenden Mittel ergibt sich aufgeschlüsselt nach den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 4

Neubereitstellung von Mitteln

- (1) Mittel, die von einer Gemeinde (GV) nicht abgerufen werden oder aus anderen Gründen nicht im Sinne des ZulnvG verwendet werden, können abweichend von der in der Anlage geregelten Verteilung vom Innenministerium neu bereitgestellt werden.

- (2) Die Gemeinden (GV) können von der Aufteilung der Mittel nach den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur abweichen, sofern sie den Gesamtbetrag nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht überschreiten und das Verhältnis 65 zu 35 landesweit nicht verändert wird. Eine Abweichung erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden (GV), die die Abweichung ausgleicht. Die Vereinbarung ist der für die jeweilige Gemeinde (GV) zuständigen Bezirksregierung zu übermitteln und von dieser schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Zuständige Behörde

- (1) Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Für den Landschaftsverband Rheinland ist die Bezirksregierung Köln Bewilligungsbehörde. Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist die Bezirksregierung Münster Bewilligungsbehörde.
- (2) Die Bereitstellung der Mittel sowie die Einzelheiten insbesondere des Mittelabrufs, der Mittelweiterleitung an Dritte, des Verwendungsnachweises und der Rückforderung regelt die zuständige Bezirksregierung vor dem ersten Mittelabruf auf der Grundlage des § 6 durch Bescheid. Weitergehende Zuwendungsregelungen des Landes finden keine Anwendung.

§ 6

Mittelabruf, Maßnahmen anderer Träger, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinden (GV) können im Förderzeitraum gem. § 5 des Zukunftsinvestitionsgesetzes Mittel für Maßnahmen gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 Zukunftsinvestitionsgesetz bis zur Höhe der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Beträge bei der Bezirksregierung abrufen, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.
- (2) Spätestens mit dem ersten Mittelabruf legt die Gemeinde (GV) die erforderlichen Informationen zur jeweiligen Maßnahme vor. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass insbesondere
- die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des ZulnvG
 - die Zusätzlichkeit der Maßnahme gem. § 3 Absatz 3 ZulnvG
 - das Nichtvorliegen einer Doppelförderung gem. § 4 Absatz 1 und 2 ZulnvG
 - die Nachhaltigkeit der Maßnahme gem. § 4 Absatz 3 ZulnvG und
 - die Voraussetzungen des § 5 ZulnvG
 - die Erforderlichkeit der abgerufenen Mittel zur Begleichung von Zahlungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 2 ZulnvG
- gegeben sind.
- (3) Die Beendigung einer Maßnahme ist der Bezirksregierung unverzüglich, spätestens 2 Monate nach der Beendigung, anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung über die zweckgerechte Verwendung der Mittel beizufügen. Die testierte Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.
- (4) Die Informationen und die Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten gemäß Absatz 2 sowie das Testat der örtlichen

Rechnungsprüfung erfolgen nach vom Innenministerium vorgegebenem Muster.

- (5) Die Gemeinden (GV) rufen auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab.

§ 7

Berichtspflichten

- (1) Die Gemeinden (GV) übersenden den Bezirksregierungen vierteljährlich eine Liste der laufenden und geplanten Investitionsmaßnahmen nach Muster gemäß § 6 Absatz 4. Den ersten Berichtstermin legt das Innenministerium fest. Die Meldung erfolgt auch elektronisch.
- (2) Die Gemeinden (GV) berichten unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung, sobald absehbar wird, dass sie die Mittel nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht vollständig abrufen können. Die Gemeinden (GV) können zusätzliche Investitionsmaßnahmen für die Neubereitstellung von Mitteln gem. § 4 Absatz 1 melden.

§ 8

Kommunaler Eigenanteil, Eigenanteil anderer Träger

- (1) Der kommunale Eigenanteil beträgt 12,5 % der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionsmaßnahme. Er wird vom Land kreditiert und ist ab 2012 nach Maßgabe des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes (ZTFoG) zurückzuzahlen.
- (2) Fördert die Gemeinde (GV) Investitionsmaßnahmen anderer Träger, ergeben sich die förderungsfähigen Kosten aus der Differenz aus den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll mindestens der des kommunalen Eigenanteils entsprechen.

§ 9

Beschleunigung der Investitionen

Im Haushaltsjahr 2009 sind Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden (GV) für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. § 81 GO NRW findet insoweit keine Anwendung.

§ 10

Erleichterung für finanzschwache Gemeinden (GV)

- (1) Soweit die nach diesem Gesetz geförderten Investitionsmaßnahmen ausschließlich aus den bereitgestellten Mitteln finanziert werden, findet § 82 GO NRW keine Anwendung.
- (2) Investitionsmaßnahmen von Gemeinden (GV) mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept sollen künftige Haushalte entlasten. Investitionsmaßnahmen, deren Folgekosten ihre Entlastungswirkung für künftige Haushalte übersteigen, sind in Gemeinden (GV) mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept unzulässig.

3. Abschnitt

Regelungen für Investitionen in Krankenhäuser

MAGS liefert Beitrag

4. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ X

Rückforderung

- (1) Das Land kann Finanzhilfen von Gemeinden (GV), Krankenhausträgern oder Hochschulen zurückfordern,
 - a) wenn der Bund Finanzhilfen vom Land gemäß § 7 ZulInvG zurückfordert oder
 - b) bei Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangene Bescheide.
- (2) Fordert das Land Fördermittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach §7 Absatz 1 ZulInvG.
- (3) Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der in § 6 genannten Unterlagen gegenüber dem jeweiligen Empfänger geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach bekanntwerden der Tatsache.

§ X

Investitionsbegriff

Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sind Mittelverwendungen (Ausgaben, Auszahlungen und Aufwendungen), die nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) bis c) BHO zu den Investitionen zählen. Für § 13 Abs. 3 lit. g) gilt das nur insoweit, als dass die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) bis lit. c) genannten Zwecke gewährt werden. Außerdem müssen die Mittelverwendungen den Vorgaben der § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 4 Absatz 2 ZulInvG entsprechen.

§ X

In-Kraft-Treten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.